Basel, 17. Februar 1917. № 7 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht. In grösserem Konsumverein des Berner-Oberlandes eine tüchtige, treue und gewissenhafte **II. Verkäuferin.** Kenntnis der französischen Sprache erforderlich. Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen sind unter Chiffre D. G. 17 bis längstens den 27. Februar 1917 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Verkäuferin, schrift- und rechengewandt, kautionsfähig, nicht unter 20 Jahren, gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft. Selbstgeschriebene Offerten mit Beilage von Zeugnisabschriften und Photographie sind prompt einzureichen an Konsumverein Uzwil.

Angebot.

Tüchtige, gebildete Frau, in der Lebensmittelbranche erfahren, wünscht **Filiale** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre M. V. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider, selbständiger **Bäcker** und Konditor sucht auf Ende März Stelle. Offerten an Anton Broger, Bäcker und Konditor, zum schwarzen Adler, Appenzell.

Tüchtige Frau, welche viele Jahre ein eigenes Geschäft von sämtlichen Artikeln geführt hat, beider Sprachen mächtig, sucht passende Stelle als **Verkäuferin** in Konsumverein. — Kaution wird geleistet. Offerten unter Chiffre B. H. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, in allen Branchen geübte **Verkäuferin** sucht in grösserem Konsumverein Anstellung. Kaution kann geleistet und gutes Zeugnis vorgewiesen werden. Offerten unter Chiffre A. L. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem

„Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt“

bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V.S.K. Basel.

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon,** am 25. März;

» IIIa in **Bern,** am 25. Februar im **Volkshaus,** 10 Uhr vormittags;

Kreis IIIb in **Naters,** am 22. Februar, 1 Uhr nachmittags, im **Café du Simplon;**

» IV und V gemeinsam in **Olten,** am 25. Februar, im **Aarhof,** Beginn **10 Uhr** vormittags;

» VI in **Baar,** am 25. Februar, **Hotel Lindenhof;**

» VII in **Zürich,** am 11. März, im **Kantonsratssaal im Rathaus,** Beginn 10 Uhr vormittags;

» VIII in **St. Gallen,** am 11. März, im **Hotel St. Leonhard,** Beginn 10 Uhr vormittags;

» IX, Abteilung a (Glarus), und b (Graubünden), halten Konferenzen, und zwar **getrennt, nur dann ab,** wenn die Vorstände der betreffenden Verbandsvereine mit den Revisionsvorschlägen nicht einverstanden sein sollten; in diesem Fall werden Ort und Zeit der Sitzung noch angegeben werden;

» X in **Bellinzona** am 18. März 1917, **Hotel Union** 8 ½ Uhr morgens.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Versammlungslokale und Beginn werden bei denjenigen Kreisen, wo dies noch nicht publiziert ist, noch mitgeteilt werden. Ebenso werden betreffend Anmeldung zum Mittagessen noch nähere Angaben gemacht werden.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; IIIa, VII, ev. IXa und IXb Herr B. Jäggi; IIIb, IV, V, VIII, X Herr Dr. Schär; VI Herr H. Rohr.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:

I **Dr. A. Suter,** II i. V. **Steigmeier,** IIIa **Tschamper,** IIIb **Walther,** IV **Berger,** V **Hunziker,** VI **Schmid,** VII **Dr. Balsiger,** VIII **Baumgartner,** IXa **Zwicky,** IXb **Cadotsch,** X **Casali.**

PS. **Kreis IIIa:** Mittagessen im Volkshaus; Anmeldung nicht erforderlich.

Kreise IV und V: Mittagessen im *Aarhof* à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen bis 24. Februar an Konsumverein Olten oder Hotel Aarhof.

Kreis VI: Mittagessen im Lindenhof à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen bis 24. Februar an Konsumgenossenschaft Baar.

Kreis VII: Mittagessen um 12 ½ Uhr im *Grossrestaurant St. Annahof* an der Füsslistrasse (Fr. 2.75 ohne Wein). Wiederbeginn der Verhandlungen genau um 2 ¼ *Uhr.*

Kreis VIII: Gemeinsames Mittagessen im Hotel St. Leonhard; Anmeldungen hiezu bis spätestens 10 März 1917 an den Kreisaktuar Herrn *G. Meier* in *Uzwil.*

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 17. Februar 1917 | No. 7

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.). — Milch-Einkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. E. S. K.). — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie. — Konzentration oder Eigenbrödelei in der genossenschaftlichen Presse. — Statutenrevision V. S. K. — **Volkswirtschaft. — Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine. — Verein schweiz. Konsumverwalter. — Kreiskonferenzen. — Bewegung des Auslandes:** England. — **Aus unserer Bewegung:** Baden, Bellinzona, Romanshorn, Zäziwil, Utzenstorf. — **Verbandsnachrichten. — Genossenschaftl. Volksblatt. — La Coopération.**

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)

Einladung

zur

V. ordentlichen Generalversammlung.

In Ausführung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 4. März 1917

vormittags 10¼ Uhr, in den Sitzungssaal des St. Annahofs, St. Annagasse 6, in Zürich 1, einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der IV. ordentlichen Generalversammlung vom Sonntag den 5. März 1916.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1916.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates, sämtliche auf eine Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1920.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren A. Gantner/Baden, O. Hablützel/Frauenfeld, G. Hoffmann/Biel, F. Ribi/Lausanne. Unbesetzt ist die Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Zivi/Zürich, der ebenfalls bis 1917 gewählt war.)
4. Wahl von zwei Ersatzmännern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1920.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren Jaggi-Thönen/Rüti-Tann und Hans Willi/Zürich.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Basel, den 21. Januar 1917.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
E. Angst.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. E. S. K.)

Einladung

zur

II. ordentlichen Generalversammlung

In Ausführung von § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 1. April 1917

nachmittags 2 Uhr, ins Restaurant «zur Post», beim Bundesbahnhof *in Basel,* einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 1916.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung pro 1916.
3. Beschlussfassung über die Einzahlung der II. Rate auf die Anteilscheine gemäss § 18 der Statuten.
4. Wahl von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates.
   In den Austritt kommen die Herren Ch. Perret/Neuchâtel, Dr. O. Schär/Basel, A. Härry/Basel, Dr. L. Müller/Luzern, Th. Zumthor/Oberwil.
5. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
6. Besprechung der Milchkaufsabschlüsse ab 1. Mai 1917.
7. Allfällige Anträge von Mitgliedern gemäss § 29 der Statuten.

Basel, den 11. Februar 1917.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
E. Angst.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung zur IX. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der IX. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 10. Juni 1917, vormittags 10 Uhr, nach Baden, „Hotel Linde“

eingeladen.

Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste;
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, 3 Stimmenzähler);
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1916. (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.);
5. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	384	225	159
2. Bern	149	111	38
3. Lausanne	63	42	21
4. Steffisburg	10	7	3
5. Olten	70	46	24
6. Winterthur	61	40	21
7. Frauenfeld	36	24	12
8. Papiermühle	1	1	—
9. Uetikon a. S.	2	1	1
10. A. C. V. Basel	691	460	231
11. Solothurn	48	32	16
12. Kreuzlingen	14	9	5
13. Zürich	319	212	107
14. Schaffhausen	52	31	21
15. Baden	18	13	5
16. Einzelversicherung	9	—	9
Total	1927	1254	673

(Das Stimmrecht des A. C. V. Basel musste von 839 auf 691 reduziert werden gemäss § 19, Absatz 3 der Statuten.)

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 11. Februar 1917.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie.[1]

(Fortsetzung.)

Nachdem der Verfasser die Natur des Vertragsabschlusses zwischen dem V. S. K. und der Bell A. G. untersucht und begründet hat, geht er dazu über, die Entwicklung des V. S. K. und der Bell A. G. kurz darzustellen, um alsdann den ersten Teil seiner Untersuchung mit einer Schilderung des um die «Bell-Allianz» entbrannten Kampfes abzuschliessen.

Im zweiten Teil seiner Arbeit tritt Dr. Vogel auf sein eigentliches Thema ein. In zwei Kapiteln (4. und 5.) sucht der Autor klare Position zur «Allgemeinen Theorie der Genossenschaft» und zu der «speziellen Theorie der Konsumgenossenschaft» zu beziehen.

Vogel geht vom Gegensatz der genossenschaftlichen und der individualistischen Weltauffassung aus und erklärt: «Der Genossenschaftsgedanke ist entstanden als Reaktion gegen den Individualismus.» Dieser Gedanke ist richtig, doch hätte sich Dr. Vogel noch präziser ausgedrückt, wenn er nicht vom Genossenschaftsgedanken im allgemeinen, sondern vom «neuzeitlichen» Genossenschaftsgedanken ausgegangen wäre, denn uns sind Zeitepochen bekannt, wo z. B. der Individualismus die starren Fesseln und Formen einer falsch verstandenen Gemeinschafts-, resp. Genossenschaftswirtschaft mit Naturnotwendigkeit durchbrechen musste, sollte nicht jede wirtschaftliche und soziale Entwicklungsmöglichkeit überhaupt unterbunden werden.

Der Individualismus — so argumentiert Vogel weiter — begreift das Individuum in seiner Isoliertheit, indem er es aus allen sozialen Beziehungen herausreisst und diese übersieht. Das ethische Leitmotiv des Individualismus ist die Förderung des Einzelwesens aus sich heraus, ohne fremde Hilfe, nur aus eigener Kraft, ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die Gesamtheit oder andere Einzelwesen. Die höchste sittliche Forderung dieser Weltanschauung ist also das Eigeninteresse, das durch nichts beschränkt werden darf, der krasse Egoismus. Einer derartigen Anschauung tritt der Genossenschaftsgedanke entgegen. Wohl hält er fest an der ökonomischen Freiheit und Selbständigkeit des Einzelnen, wohl auch an der Förderung aus eigener Kraft, an der Selbsthilfe, aber er bringt die Einzelnen in nähere Beziehung zueinander. Nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich sollen die Einzelnen miteinander verbunden werden. Nicht nur das Eigeninteresse,

[1]) Vergl. „Schweiz. Konsum-Verein“ No. 5.

sondern auch das der Mitgenossen ist für den Einzelnen massgebend. Einer für alle, alle für einen — das ist der Wahlspruch der Genossenschaft. Nicht der Egoismus, sondern die Solidarität ist die höchste sittliche Forderung, von welcher sich der Genossenschaftsgedanke leiten lässt.

Vogel nennt den Genossenschaftsgedanken mit Vorliebe den Solidarismus. Dieser an sich nicht unrichtige Begriff verleitet jedoch den Autor zu verschiedenen nicht sehr glücklichen Folgerungen und falschen Schlüssen, wie wir später noch sehen werden. Vorerst wollen wir den Gedankengang des Verfassers noch etwas weiter verfolgen.

Der Solidarismus begreift den Einzelnen in seinen sozialen Beziehungen. Er vermeidet den Fehler des Individualismus, das Einzelwesen zu isolieren, aus dem sozialen Zusammenhange herauszureissen und erhält ihm doch seine individuelle Freiheit. Unter Wahrung aller berechtigten Eigeninteressen sollen alle zum Besten der Gesamtheit zusammenwirken: co-operieren. Das Wohlergehen der Gesamtheit und aller Einzelwesen ist das Ziel, nach dessen Erreichung alle zu streben haben. Darum sind die Einzelnen solidarisch, die Eigeninteressen müssen gegebenenfalls hinter den solidarischen zurücktreten. Die Harmonie der Interessen ist kein mechanisch sich einstellendes Ergebnis, sondern ein bewusst angestrebtes Ziel.

Auf Grund der herausgeschälten Wesenszwecke des Individualismus und des Genossenschaftsgedankens definiert Vogel den letztern als «das Solidaritätsprinzip in seiner Anwendung auf einen speziellen Kreis von Menschen, die sich zur Genossenschaft zusammenschliessen». Alle Genossen setzen sich für die Erreichung des Zieles ein, das ein Einzelner erstrebt, und erwarten als Gegenleistung jeder für sich das gleiche. Genossenschafter sein heisst, nicht nur das Recht haben auf die Hilfe der andern Genossenschafter, sondern auch die Pflicht auf sich nehmen, sich ebenso für die andern einzusetzen. Die Genossenschaft tritt nicht nur für sich selbst ein, sondern für den Einzelnen, den Genossen, wenn dieser es verlangt. Sie will nicht Vorteile für sich selbst erringen, sondern jeweils für den Einzelnen, der sie in Anspruch nimmt.

Die Genossenschaft verrichtet somit eine ökonomische Funktion, ohne von den ihre Einrichtungen benutzenden Genossen dafür ein Entgelt für sich zu beanspruchen. Den Genossen gegenüber ist die Wirtschaft der Genossenschaft profitlos. Sie erfüllt eine ökonomische Aufgabe um ihrer selbst willen, nicht um Profit zu erlangen. Jeder Genosse hat in demselben Masse materielle Vorteile, als er die Genossenschaft benützt. Er fördert jedoch dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitgenossen. Denn je grösser der Umsatz der Genossenschaft ist, um so wirtschaftlicher wird ihr Geschäftsbetrieb, um so grösser also auch die materiellen Vorteile der Einzelgenossen. Nicht nur um des eigenen Vorteils, sondern auch um des seiner Mitgenossen willen ist es genossenschaftliche Pflicht, die Einrichtungen der Genossenschaft nach Kräften zu benützen. Das Mitglied, welches die Genossenschaft nicht in Anspruch nimmt, hat von ihr auch keinen Vorteil. Nur wenn und in demselben Masse, wie es sie benützt, bringt sie ihm wiederum Nutzen. Kein Genosse kann sich auf diese Weise auf Kosten eines Mitgenossen durch die Genossenschaft bereichern, einen Profit auf Kosten der andern Mitglieder machen.

Dieses — so argumentiert Dr. Vogel sehr richtig weiter — den Genossen gegenüber profitlose Wirtschaftsprinzip steht in schärfstem Widerspruch zum herrschenden kapitalistischen Prinzip. Unter letzterem versteht man ja gerade die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht um ihrer selbst willen, sondern um ausser den Selbstkosten Profit zu erlangen. Die Genossenschaft befriedigt die Bedürfnisse ihrer Genossen unentgeltlich gegen Erstattung der Selbstkosten, die kapitalistische Unternehmung verlangt indessen dafür eine Bezahlung, ein Mehr als die Selbstkosten, kurz: Profit.

Dr. Vogel beleuchtet alsdann den Wesensunterschied der Erwerbs- und der Wirtschaftsgenossenschaften, ohne sich jedoch an diese altbewährte und wohlbegründete Terminologie zu halten, was gerade diesem Abschnitt seiner Arbeit zu grösserer Klarheit gedient hätte. Dagegen sagt er sehr richtig, dass die Genossenschaft ihre Spitze stets gegen Aussenstehende zugunsten der Genossen kehrt; entweder um letzteren mehr Profit zu verschaffen, als sie allein zu erlangen vermöchten (Erwerbsgenossenschaften), oder um den Dritten die Erzielung von Profit an den Genossen zu erschweren, diesen Profit der Dritten an den Genossen zu verringern, ihn womöglich ganz auszuschalten (Wirtschaftsgenossenschaften).

Die Wesensverschiedenheit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die unserm Autor für seine zu beantwortenden Fragen sehr wichtig ist, schildert er im weiteren recht anschaulich. Sein Gedankengang ist kurz folgender:

Von den zwei verschiedenen Wesensrichtungen unter den Genossenschaften dient die eine den kapitalistischen Interessen der Genossen, ohne selbst kapitalistisch zu sein, die andere dagegen sucht allein alle kapitalistischen Interessen den Mitgliedern gegenüber auszuschalten; sie ist darum in doppeltem Sinne antikapitalistisch, weil es die Eigenart ihres Wirtschaftsbetriebes mit sich bringt, dass sie gar keine Profite machen kann.

Einmal sind alle Genossenschaften in dem Sinne antikapitalistisch, dass sie ihre wirtschaftlichen Funktionen um dieser selbst willen ausüben, ohne einen Profit dafür für sich selbst zu verlangen, weder von den Genossen, noch von Dritten. Ein Teil der Genossenschaften dient den kapitalistischen Interessen, dem Erwerb der Genossen; sie wollen den Profit für letztere. Wenn der Einzelgenosse die Genossenschaft benützt, um Profit zu erzielen, so hat er allein Vorteil davon, erzielt Profit, ohne den Mitgenossen davon abtreten zu müssen.

Der andere Teil dagegen beschränkt seine wirtschaftliche Tätigkeit auf die Ausschaltung von Profit, der auf Kosten der Genossen gemacht werden könnte, ohne dass er kraft der Eigenart seines Wirtschaftsbetriebes überhaupt in der Lage wäre, Profit für die Genossen zu machen.

Nach kurzer Untersuchung über das Rechtsprinzip der Genossenschaft (demokratische Rechtsgleichheit) kommt Dr. Vogel zu folgender Zweckbestimmung der Genossenschaftsbewegung: ökonomische Förderung der Genossen nicht nur durch einen produktiven oder distributiven Betrieb, sondern durch einen Wirtschaftsbetrieb überhaupt. Aber nicht nur die ökonomische Förderung der Mitglieder allein sei der Zweck der Genossenschaft, sondern auch die Erziehung der Genossen in genossenschaftlichem Geist, im Sinne der Solidarität. Nur wenn dieser wach und lebendig sei, werde die Genossenschaft wirklich eine solche bleiben und vor kapitalistischer Entartung ge-

sichert sein, und schliesst dieses Kapitel mit der nachstehenden Definition: «Die Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Solidarität, profitloser Wirtschaft und demokratischer Rechtsgleichheit aufgebaute Unternehmung von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche ihre Mitglieder ökonomisch mittels gemeinsamen Wirtschaftsbetriebes, ethisch durch Erziehung in genossenschaftlichem Geiste zu fördern bezweckt.»

Im fünften Kapitel seiner Untersuchung tritt nun Dr. Vogel auf die spezielle Theorie der Konsumgenossenschaft ein, die wir in einem folgenden Artikel etwas näher betrachten wollen, um alsdann einige kritische Bemerkungen daran anzuknüpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Konzentration oder Eigenbrödelei in der genossenschaftlichen Presse.

Die Herausgabe eines neuen «Konsumblattes», genannt die «Familie», seitens des Lebensmittelvereins Zürich anstelle des «Genossenschaftlichen Volksblattes» wird im lokalen Teil der Konsumgenossenschaft Rorschach als bemerkenswerte Tatsache bezeichnet, die verschieden beurteilt werde. Schreiber dies muss das Vorgehen des Lebensmittelvereins als bedauernswerte Tatsache bezeichnen, solange nicht ein plausibler Grund dafür geltend gemacht werden kann. Jedenfalls ist die Argumentation in der erwähnten Rorschacher Notiz, womit die Herausgabe der «Familie» als einem vom Verbande unabhängigen Organ begründet wird, nicht zutreffend. Aus dieser Begründung ist besonders hervorzuheben der Satz:

«Es ist nicht zu bestreiten, dass die Vereinigung der Macht der Presse und Propaganda mit der Grosseinkaufsstelle der schweiz. Konsumvereine in einer und derselben Organisation nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile hat und dass durch diese Vereinigung z. B. die selbständige Kritik an dieser Grosseinkaufsstelle beeinträchtigt wird. Das hat zur Folge, dass diese Kritik sich der *politischen Presse bedienen muss,* und zwar auch dann, wenn die Kritiker und ihre Kritik mit Politik rein nichts zu tun haben. Dieser Umstand führt dann zu Missdeutungen, mögen nun die betreffenden Artikel in der bürgerlichen oder in der Arbeiterpresse Obdach suchen und finden.»

Nach diesen Ausführungen hat also die Vereinigung der Presse und Propaganda in den Händen des V. S. K. den Nachteil, dass die *«selbständige Kritik»* am V. S. K. beeinträchtigt wird und sich der *politischen Presse* bedienen muss.

Wenn der Rorschacher Genossenschafter unter «selbständiger Kritik» die gehässigen Angriffe und Verdächtigungen des Verbandes anlässlich der «Bell-Allianz»-Frage, beim Ankauf landwirtschaftlicher Güter und bei anderen Fragen versteht, so sollte er von unsachlicher Kritik reden, die mit Absicht den Weg nicht in die Presse des V. S. K., sondern in verbandsfeindliche Blätter gesucht hat. Wenn der Aufnahme von sachlicher Kritik am V. S. K. in dessen Organen der Raum verweigert worden ist, so wäre das ein Grund, dass man sich an diejenige Presse wendete, die dem Genossenschaftswesen am nächsten steht, nicht aber an die kapitalistische Presse, welche Freude hat an allem, was der Genossenschaftssache schaden kann. Leute, die es mit unserer Bewegung aufrichtig meinen, finden immer den richtigen Weg auch in Fällen, wo sie mit ihrer Ansicht in der Minderheit bleiben und die ihren Standpunkt in der Oeffentlichkeit vertreten wollen.

Wenn sachliche Kritik in den Verbandsorganen unterbunden wird, so kann sich der Benachteiligte auch an diejenigen Instanzen wenden, die in der Sache ein entscheidendes Wort zu reden haben. Schliesslich haben wir doch auch eine Delegiertenversammlung des V. S. K., die eine Korruption in dieser Richtung jedenfalls scharf verurteilen würde. Aber bis jetzt haben wir noch nicht gehört, dass zwischen Einsendern und Redaktion Differenzen in bezug auf Presserörterungen entstanden sind.

In der vorletzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» hat ein Zürcher Korrespondent die Sache so dargestellt, dem Verlangen nach einer unabhängigen Redaktion für die Zürcher Ausgabe sei nicht entsprochen worden, und aus diesen Gründen habe man sich zur Herausgabe eines eigenen Organs entschlossen. Hiergegen darf doch darauf hingewiesen werden, dass der Lebensmittelverein Zürich im «Genossenschaftlichen Volksblatt» über zwei Seiten verfügte, also für seine eigenen Publikationen und lokalen Mitteilungen offenbar genügend Platz hatte, wobei ihm ja, wie auch anderen Vereinen, in ausserordentlichen Fällen der übrige Raum des Blattes noch zur Verfügung stand.

Man mag die Sache ansehen wie man will, das Vorgehen des Lebensmittelvereins Zürich ist in einer Zeit, wo alles nach Konzentration der Kräfte strebt, doppelt befremdlich. Es heisst, den Anfängen wehren, sonst bekommen wir nächstens auch einen «Schweiz. Konsum-Verein», eine Grosseinkaufsgesellschaft usw. mit «stark lokalem Charakter». Die Herausgabe der «Familie» des Lebensmittelvereins Zürich ist Eigenbrödelei; sie verrät wenig familiären Charakter, der doch zum Zusammenschluss führen sollte. Das Blatt könnte sich mit grösserem Rechte «Der Abtrünnige» nennen. *F.*

Anmerkung des Herausgebers. Wir haben keinen Anlass, diese zweite spontane Kundgebung aus dem Kreise unserer Mitarbeiter in der Frage der Konkurrenzierung des «Genossenschaftlichen Volksblattes» durch separate Pressorgane der einzelnen Verbandsvereine zu unterdrücken. Von uns aus hätten wir die Sache ruhen lassen, weil wir überzeugt sind davon, *einmal,* dass das Beispiel des Lebensmittelvereins Zürich keine Nachfolger finden wird, *anderseits,* dass auch der Lebensmittelverein Zürich über kurz oder lang zum «Genossenschaftlichen Volksblatt» zurückkehren wird. Um letzteres zu erleichtern, hat der V. S. K. ja sogar, als der Beschluss des L. V. Z., ein eigenes Organ herauszugeben, definitiv feststand, um den Kontakt nicht ganz zu verlieren, die technische Herstellung dieses separaten Organs übernehmen wollen, allerdings erfolglos.

Auch die Ausführungen auf der vierten Seite der Rorschacher Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes», die uns auch nicht entgangen sind, hätten wir ignoriert, wenn sie unser F.-Korrespondent nicht zur weitern Verbreitung reproduziert hätte. Nachdem diese Meinungsäusserung jedoch nun zu allgemeiner Kenntnis gelangen soll, ergreifen wir gerne den Anlass, auch unseren Standpunkt hierzu festzulegen, speziell zur Frage, ob im V. S. K. und dessen Pressorganen eine irgendwie berechtigte Kritik gehemmt werde oder nicht.

Bei Beurteilung dieser Frage wolle man nicht vergessen, dass das Verhältnis der einzelnen Ver-

bandsvereine zum Verbande gleich sein soll demjenigen zwischen dem einzelnen Konsumvereinsmitglied und dem einzelnen Verbandsverein. Es wird nicht zu bestreiten sein, dass auch in den Verwaltungen der einzelnen Verbandsvereine hie und da Zustände oder Vorkommnisse eintreten, die berechtigter Kritik rufen. Nach den Ausführungen in der Rorschacher Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» wäre es nun gegeben, dass diese Kritik jeweils auf der vierten Seite der betreffenden Ausgabe des für die Mitglieder bestimmten Pressorganes Aufnahme fände. Tatsächlich erhalten wir auch hie und da solche Zusendungen; da jedoch nicht der V. S. K., sondern die einzelnen Verbandsvereine über ihren Teil der vierten Seite verfügungsberechtigt sind, senden wir jeweils solche Kritiken der Verwaltung des «angegriffenen» Verbandsvereins mit dem Effekt, dass die betreffende Verwaltung sozusagen niemals solche Kritiken publiziert. Einzig der A. C. V. Basel lässt solche Einsendungen in grösserem Masse — aber auch nicht immer — zu, aber auch nur in der Weise, dass er jeweils sofort an den Angriff auch eine Widerlegung anknüpft, damit die Mitglieder in die Lage versetzt werden, sofort und zu gleicher Zeit *beide Teile* zu hören.

Was für die Mitglieder der Verbandsvereine das «Genossenschaftliche Volksblatt» (um nur das deutschsprachige Organ zu nennen), ist für die Mitglieder des Verbandes der «*Schweiz. Konsum-Verein*».

Wie verhält sich nun die Presseleitung des Verbandes zu allfälligen Angriffen und Kritiken gegen den Verband? Ahmt sie die Gepflogenheiten der Verwaltungen der einzelnen Verbandsvereine nach? Da möchten wir feststellen, dass die Presseleitung des V. S. K. viel weitherziger und objektiver gegen jede Kritik ist, als die Verwaltung auch des weitherzigsten Verbandsvereins. Wir geben prinzipiell, soweit unser Raum reicht und soweit es sich nicht um absolut veröffentlichungsunwürdige Artikel handelt, jeder Kritik Raum, honorieren sogar auch solche kritische Beiträge, und auch da, wo wir einmal unter Umständen einen Beitrag refüsieren müssen, geschieht dies nicht ohne *materielle* Begründung. Unsere Weitherzigkeit geht sogar so weit, dass wir mit Vorliebe gerade die schärfsten Angriffe gegen den Verband und dessen Institutionen und Verwaltung nicht nur in Bruchstücken, sondern in extenso veröffentlichen, um unseren Lesern den ganzen Gedankengang des Kritikers zur Kenntnis zu bringen und ihm ein selbständiges Urteil zu ermöglichen. Wir behaupten, dass in keiner einzigen wirtschaftlichen oder politischen Organisation der Welt mit dieser Weitherzigkeit auch den schärfsten Angriffen und Kritiken unserer Verwaltung weitere Verbreitung gegeben wird. Das können wir allerdings nur, soweit und solange wir ein gutes Gewissen haben und sauber über das Nierstück sind, sowohl bezüglich unserer Prinzipien wie der Handhabung derselben. Wir haben auch keine Veranlassung, von dieser Richtlinie abzugehen, denn wir haben die Erfahrung gemacht, dass der Spruch des «alten Fritz», «Pasquillen muss man tiefer hängen», auf guter Menschenkenntnis beruht. Um an Prinzipien, Einrichtungen und verantwortlichen Personen des *Verbandes* eine «*selbständige Kritik*» ausüben zu können, bedurfte es also nicht der Schaffung eines neuen Pressorganes, speziell soweit solches vorwiegend zur Abgabe an die Mitglieder der einzelnen Verbandsvereine bestimmt ist. Mit viel mehr Recht könnte man verlangen, dass der Verband im «Genossenschaftlichen Volksblatt» den Mitgliedern jedes Verbandsvereins noch einen speziell für den betreffenden Verbandsverein bestimmten Teil einräumen sollte, damit sie dort allfällige, für den betreffenden Verbandsverein bestimmte Kritiken unterbringen können; wir haben aber auch von Rorschach aus noch nie ein derartiges Verlangen gehört. Selbstverständlich wäre aber unseres Erachtens auch bei Schaffung dieser Möglichkeit, dass jedem Angriff auch gerade zu gleicher Zeit die Verteidigung der betreffenden Verwaltung angeschlossen würde, um bei den Lesern auch nicht eine Minute lang unbegründete Auffassungen Wurzel fassen zu lassen.

Interessanterweise ist übrigens von den Behörden des L. V. Z., die der Gründung der «Familie» zu Gevatter standen, niemals als Grund für diese Separation angeführt worden, eine eigene Zeitung sei notwendig, weil es an einem geeigneten Organ zur selbständigen Kritik des V. S. K. fehle; diese Genossenschafter, die die Kompetenzausscheidung zwischen Mitgliedern der Verbandsvereine und Mitgliedern des Verbandes kennen — der Verband setzt sich nur indirekt aus den Mitgliedern der Verbandsvereine, dagegen direkt aus den Verbandsvereinen selbst zusammen, und in Angelegenheiten des Verbandes können nur die Verwaltungen der Verbandsvereine, die Mitglieder der Verbandsvereine aber nur indirekt mitwirken —, haben die Gründung der «Familie» aus anderen Gründen beschlossen. Es blieb dem Redaktor der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes, Ausgabe Rorschach, der unseres Wissens Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. und persönlicher Freund des Redaktors der «Familie» ist, vorbehalten, ein weiteres Motiv für den Separatismus, nämlich eine Pressammelstelle für die selbständige Kritik am V. S. K. zu schaffen, bekanntzugeben. Damit wäre der «Familie» eine ganz andere, vielleicht nicht ganz ungefährliche Aufgabe zugewiesen, als den anderen, in unserer Organisation noch bestehenden separaten Zeitungen einzelner Verbandsvereine (Birseck in Oberwil, K. V. Winterthur, K. V. Rheineck).

Da wir gerade an der Behandlung der Frage sind, wo und inwieweit durch Pressorgane Kritik an den Verbandsvereinen und am Verbande getrieben werden soll, möchten wir darauf hinweisen, dass, sofern die Abonnenten des «Genossenschaftlichen Volksblattes» alle überzeugte und sattelfeste erfahrene Genossenschafter wären, das «Genossenschaftliche Volksblatt» auch zu kritischen Auseinandersetzungen verwendet werden könnte; da jedoch unter den Lesern des «Genossenschaftlichen Volksblattes» je und je ein grosser Teil sich befindet, denen die genossenschaftliche Organisation noch neu ist und die erst in den grundlegenden Fragen orientiert werden müssen, so könnte allzu ausgedehnte Verwendung des Mitgliederblattes zu kritischen Auseinandersetzungen Verwirrung und Unsicherheit bewirken, die besser vermieden werden. Für kritische Auseinandersetzungen steht der «Schweiz. Konsum-Verein», der ja auch von gewöhnlichen Mitgliedern zu Vorzugsbedingungen abonniert werden kann, zur Verfügung.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass unserer Ansicht nach die Benützung der politischen Presse zur Kritik am V. S. K. und dessen Institutionen nicht darauf zurückgeht, dass die Presse des V. S. K. hiefür nicht zur Verfügung stehen würde, sondern die Motive hiezu sind oft ganz anderer Art: einmal gibt es Kritiker, die es nicht gerne sehen, dass ihren Angriffen sofort ein «Schwanz» angehängt wird, sondern die vorziehen, dass ihre Aeusserungen we-

nigstens einige Tage unangefochten bleiben und ihre Wirkungen ausüben; andere Kritiker wollen nicht gerne mit ihrem Namen für ihre Kritik einstehen, resp. nicht, dass die Verbandsleitung ihren Namen erfahre, und ziehen deshalb vor, unter dem Schutze der Anonymität in der Tagespresse vorzugehen, und schliesslich gibt es auch Kritiker, die ihre Hauptaufgabe darin erblicken, das «Strahlende zu schwärzen» und die neidisch sind, dass sich in der Schweiz eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung so glänzend entwickelt hat, wie unser Verband, oder die persönlichen Rachegelüsten fröhnen wollen.

Für diese Art Kritiker haben wir allerdings nicht so viel übrig, dass wir unsererseits die Schaffung eines besonderen Organs für Aufnahme solcher Kritiken für besonders notwendig oder erwünscht halten können, jeder ehrlich gemeinten Kritik dagegen halten wir nach wie vor die Spalten unserer Fachpresse zur Verfügung. *Sch.*

Statutenrevision V. S. K.

Prägnante Darstellung der materiellen Aenderungen.

(Zur Benützung an den Kreiskonferenzen, zusammengestellt vom Departement II des V. S. K.)

§ 3. Zwecke des Verbandes.

a = *neu.*
b = bisher *a, 2.* Satz.
c = bisher *b,* aber erweitert (Beteiligungen).
d = *neu* Versicherungswesen.
e = *neu* unverteilbares Genossenschaftsvermögen = Normalstatuten.
f = *neu* Wohnungsfrage.
g und *h* an Stelle von bisher *c* und *d;* redaktionell etwas erweitert.
i Aufgabe auf internationalem Gebiet, *neu* redigiert.
Schlussabsatz *neu* (Vorbild englische Grosseinkaufsgenossenschaft).

§ 4. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

a und *b* = bisher *b.*
c = Beteiligungen neu (Vorbild Normalstatuten).
d = *f erweitert.* Grund u. a. zukünftiges schweiz. Bankgesetz.
e = Treuhandabteilung. Ausbau der bestehenden Einrichtung.
f = Versicherung. Ausbau der bestehenden Ansätze.
g = Eigene Filialen. Uebertragung der Basler Einrichtung auf andere Orte.
h = *a.*
i = *c.*
k = *d,* aber bedeutend erweitert.
l = Instruktionskurse = Schluss wie bisher *d.*
m = *e.*
n = Anschluss an den I. G. B., *neu* redigiert.

§ 5. Unterschriftsberechtigung.

Absatz 1. Uebertragung der Unterschriftsberechtigung von den Ausschussmitgliedern auf die Präsidialmitglieder des Aufsichtsrates.
Absatz 2. Gleichstellung vereinzelter Prokuristen in der Unterschriftsberechtigung mit den Mitgliedern der Verwaltungskommission und den Präsidialmitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 7. Publikationsart.

In *Absatz 1* ist der Beschluss der Glarner Delegiertenversammlung berücksichtigt, materiell liegt keine Aenderung vor.
Absatz 2. Uebertragung einer Kompetenz vom Ausschuss auf die Verwaltungskommission.

§ 9. Aufnahmefähigkeit.

Bisher waren aufnahmefähig Konsumvereine und Branchenkonsumvereine. Nach dem neuen Vorschlage sollen nun auch noch zentrale Zweckgenossenschaften, wie die M. S. K., M. E. S. K., V. A. etc. (II) und andere Organisationen, durch die die Zwecke des Verbandes oder der Verbandsvereine oder deren Mitglieder gefördert werden können (III) aufnahmeberechtigt sein.
Für Konsumvereine und Branchenkonsumvereine sind 11 Aufnahmebestimmungen vorgesehen, wovon *neu* folgende sind:
3. Wahrung der Verbraucherinteressen, um Produktivgenossenschaften auszuschliessen.
10. Verbot der Verteilung des Reservefonds (Vorbild Normalstatuten §§ 41 und 63).
Dispensationsmöglichkeit von Bedingung 5 für Eisenbahnerbaugenossenschaften und ähnliche Fälle.
Ausnahmsweise Aufnahmefähigkeit von Aktien-Konsumvereinen.

§ 11. Vollziehung der Aufnahme.

Differenzierung der zur Aufnahme zuständigen Verbandsbehörden; Recht des Aufsichtsrates, für Organisationen gemäss § 9 II und III und Aktien-Konsumvereine oder Aktien-Branchenkonsumvereine die Aufnahmebedingungen selbständig festzusetzen.
Festlegung der Rekursfrist.

§ 12. Aufnahmefähigkeit von Verbandsvereinen mit gleichem Wirtschaftsgebiet.

Schutz des Wirtschaftsgebietes für eigentliche Konsumvereine (§ 9 I a) wie bisher. Uebertragung des Entscheides über das Verbleiben an den Aufsichtsrat mit Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Einräumung einer Frist von zirka 5 Jahren zur Fusion bleibt noch zu studieren!
Gewährung grösserer Bewegungsfreiheit bei der Aufnahme von Branchenkonsumvereinen mit Rücksicht auf die neu entstandenen Arten.

§ 13. Erlöschen der Mitgliedschaft: ergänzt durch Berücksichtigung der Fusionsfälle und Feststellung des Zeitpunktes, wann die Rechte ausscheidender Verbandsvereine erlöschen müssen.

§ 14. Ausschlussbestimmung.

Die Ausschlussgründe sind neu redigiert und ergänzt worden:
in *lemma a* durch den Hinweis auf § 9,
*b mehr*malig statt *3*malig,
c « pflichtwidrige Statutenänderung oder gröbliche Statutenverletzung»,
d Verbot der Verteilung der Reserven = Konsequenz aus § 9 I 10.
Einräumung des Rechtes an einen angeschlossenen Verbandsverein, seine Verteidigung im Falle eines Rekurses an der Delegiertenversammlung selbst zu führen.

§ 15. Auszahlung der Anteilscheine ausgeschiedener *Verbandsvereine:* ergänzt durch den Kompensationsvorbehalt und Regelung der Fusionsfälle.

§ 17. *Pflichten der Verbandsvereine.* Neu sind folgende Vorschriften:

Lemma a wird durch Einfügung der Worte «allgemein verbindlich» eingeschränkt.

b. Die Barzahlung wird in den Statuten entsprechend den Beschlüssen der Luzerner Delegiertenversammlung von 1899 vorgeschrieben.

c. Es wird eine Definition des Anspruches auf Schutz des Wirtschaftsgebietes aufgestellt.

f. Es wird die Unterlassung von statutenwidrigen Statutenänderungen verlangt.

g. Der Beschluss der Glarner Delegiertenversammlung wird in die Statuten aufgenommen.

h. Die durch einen früheren Beschluss der Delegiertenversammlung empfohlene relative Freizügigkeit wird zur Pflicht gemacht.

i. Die Verbandsvereine werden verpflichtet, auf Ansuchen einem Vertreter des V. S. K. an den Beratungen der Genossenschaftsbehörden das Recht zur Meinungsäusserung einzuräumen. (Normalstatuten § 56, Ziffer 4.)

k. Pflicht betreffend Beitritt zu den Kreisverbänden. (Beschluss der Luzerner Delegiertenversammlung 1899.)

§ 20. *Bildung und Unverteilbarkeit des Verbandsvermögens.*

Andere Redaktion betreffend Bildung des Vermögens, wobei auch wieder Geschenke und Vermächtnisse wie in den alten Statuten vor 1909 erwähnt werden. (Normalstatuten § 40, Absatz 2.)

Festlegung des Grundsatzes der Unverteilbarkeit des Verbandsvermögens. (Ausführungsbestimmung zu § 3 *e*, Vorbild: Normalstatuten § 3 *c*.)

§ 21. *Anteilscheine.*

Die Vorschriften sind ergänzt und präzisiert.

Absatz 2, Frist zur Einzahlung von 1 auf 6 Monate verlängert.

Absatz 3, fakultative Anteilscheine zulässig.

Absatz 4, Kompensationsvorbehalt.

Absatz 6, ergänzt durch Aufstellung eines Maximalzinsfusses. (Normalstatuten § 38, 2, letzter Absatz.)

Absatz 7, Verbot der Uebertragung und Verpfändung von Anteilscheinen. (Normalstatuten § 38, letzter Absatz.)

§ 24. *Ueberschussverteilung.*

Der Zwang, vom Ueberschuss 90% dem Verbandsvermögen, 10% dem Dispositionsfonds zuzuweisen, fällt dahin. Der Ueberschuss ist nach freiem Ermessen der Delegiertenversammlung unter das Verbandsvermögen und die verschiedenen Fonds zu verteilen; von den Spezialfonds werden einzelne in den Statuten festgelegt.

Recht der Delegiertenversammlung, über die Verwendung der den Spezialfonds zugewiesenen Beträge zu beschliessen.

Projekt der Verwaltungskommission. Aus den Erträgnissen der Verbandsanstalten den Verbandsvereinen die für die Mitglieder der Verbandsvereine bestimmten Pressorgane des Verbandes wöchentlich zum unabänderlich festgesetzten Preise von 1 Fr. pro Jahr und Mitglied zuzustellen. (Falls Kollektivabonnenten mit mehr als 10,000 Abonnenten die Administration und Verteilung selbst übernehmen, wird der Preis auf 60 Rappen festgesetzt.

§ 28. *Urabstimmung.*

Die Urabstimmung soll nur ausnahmsweise stattfinden, wenn die Kosten einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung erspart werden sollen.

Für Anberaumung der Urabstimmung sind ausserordentliche Kautelen vorgesehen (qualifiziertes Mehr im Aufsichtsrat, Mitteilung abweichender Ansichten und Anträge).

§ 30. *Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen.*

Nach dem Entwurf können auch die Verwaltungskommission oder die Kontrollstelle ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Ferner braucht es zur Einberufung einer ausserordentl. Delegiertenversammlung nicht unter allen Umständen den zehnten Teil der Verbandsvereine, sondern es genügen auch so viel Verbandsvereine, als zusammen den zehnten Teil der Delegierten stellen können.

§ 31. *Kompetenzen der Delegiertenversammlung.*

Lemma *a* = bisher 1, Wahl *und Abberufung* des Aufsichtsrates, *aber nicht mehr des Präsidenten dieser Behörde.* (Die Frage von Suppleanten des Aufsichtsrates soll noch geprüft werden.)

b = bisher 2, redaktionell geändert.

e = bisher 5, aber erst von *500,000 Fr.* an, anstatt bisher 100,000 Fr.

f = *neu*, Einschränkung der Kompetenz der Verwaltungskommission zur Eingehung von Beteiligungen. Kompetenz der Delegiertenversammlung von 1 Million Franken ab.

i = bisher 8, redaktionell geändert.

m = *neu*, Entscheid in wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen (entspricht der bisherigen Praxis).

§ 32. *Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Kompetenzen der Delegiertenversammlung.*

Grundlage für Rechte auf Delegierte ist nicht nur die Mitgliederzahl, sondern auch der Verbandsbezug der Verbandsvereine. Für Delegierte nach der Mitgliederzahl bleibt die bisherige Skala, wird aber weitergeführt, für je 5000 weitere Mitglieder oder Bruchteile ohne Grenze nach oben je 1 Delegierten.

Für Delegierte nach Verbandsbezug wird eine ähnliche Skala aufgestellt. Von je 1 Million wird solche gleichmässig weitergeführt.

Konsequenzen dieser Vorschläge nach dem Stand am 31. Dezember 1916: Total Delegierte 1668 plus 21 Aufsichtsräte (Mitglieder 1033, Bezüge 635). Anrecht A. C. V. Basel 27, L. M. V. Zürich 20, Genf 16; 31 grösste Verbandsvereine (die von 8 Delegierten an gerechnet, 11 à 8) = 329 Delegierte.

Delegierte werden nicht als Privatpersonen, sondern nur als Vertreter ihres Verbandsvereins anerkannt.

Der V. S. K. gewährt jedem Verbandsverein für je 1 Delegierten eine Entschädigung. 20 Fr. plus Retourbillet III. Kl. *Begründung:* In den Delegiertenversammlungen der letzten 10 Jahre waren nur zweimal mehr als die Hälfte der Verbandsvereine vertreten.

§ 33. Vorsitz, Abstimmungsverfahren und Geschäftsordnung an der Delegiertenversammlung.

Folgende Neuerungen:

Absatz 1. Recht der Verwaltungskommission und der Kontrollstelle, unter bestimmten Bedingungen den Vorsitzenden zu bestellen.

Absatz 2. Möglichkeit bei allseitigem Einverständnis, entgegen der Regel, Wahlen offen und Abstimmungen geheim vorzunehmen.

Absatz 3. Vorbehalt eines Geschäfts- und Abstimmungsreglements, redaktionell geändert.

§ 34. Einreichung von Anträgen.

Die Einreichung von Anträgen wird strikte von Einhaltung der Frist von 4 Wochen abhängig gemacht. Die Anträge werden je nach der Art ihres materiellen Inhaltes verschieden behandelt.

§ 37. Kompetenzen des Aufsichtsrates.

a = bisher 1.
b = bisher 3; betreffend Festsetzung der Besoldung der Mitglieder der Verwaltungskommission wird eine Lücke ausgefüllt.
c = bisher 2.
d = *neu,* Wahl des Bureaus des Aufsichtsrates.
e = *neu,* Delegation und Spezialkommissionen.
f = bisher 4, sachdienlich ergänzt.
g = bisher 5, sachdienlich ergänzt.
h = *neu,* Konsequenz der Vorschriften in den §§ 11 und 12.
i = *neu,* Konsequenz des neuen § 28.
k = bisher 6.
l = bisher 7.
m = bisher 8.
n = bisher 9. Verschiebung der Grenzen von 100,000 auf 500,000 Franken, abgesehen von der Kompetenz der Verwaltungskommission im Betreibungsfalle.
o = *neu.* Beschneidung der Kompetenz der Verwaltungskommission bei Beteiligungen unter Fr. 200,000. Festsetzung der Kompetenz des Aufsichtsrates von Fr. 200,000 bis 1 Million Franken.
p = *neu.* Errichtung von Verkaufsstellen, Konsequenz von § 4 *f.*
q = 10.
r = bisher 11.
s = *neu,* als Konsequenz der Einführung der Kreisverbände in die statutarischen Organe des V. S. K.

Ausdehnung der Beratungspflicht des Aufsichtsrates auch auf von der Verwaltungskommission überwiesene Fälle; Möglichkeit der Uebertragung von Fällen eigener Kompetenz in den Entscheid der Delegiertenversammlung.

§ 38. Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates.

Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Erweiterung der Fälle, in denen das qualifizierte Mehr erforderlich ist. Genauere Vorschriften für Zirkulationsbeschlüsse etc. (Aenderungen, die mehr die interne Geschäftsabwicklung des Aufsichtsrates betreffen.)

§ 40. Entschädigung des Aufsichtsrates.

An Stelle der bisher nur für einen Teil der Tätigkeit des Aufsichtsrates aufgestellten festen Ansätze tritt ein Reglement.

§ 41. Zusammensetzung des Ausschusses und Sitzungen desselben.

Wegen der andern Wahlart des Präsidenten etwas geändert.

§ 42. Kompetenzen des Ausschusses.

Im wesentlichen unverändert, resp. der Praxis und den neuen Vorschriften dieser Statuten angepasst.

§ 43. Konstituierung des Ausschusses.

Der neuen Wahlart des Präsidenten des Aufsichtsrates angepasst.

§ 44. Entschädigung des Ausschusses.

Dem neuen § 40 angepasst.

D. Die Verwaltungskommission (Vorstand).

§§ 45—48.

Die Vorschriften der §§ 46 und 48 sind unverändert geblieben. §§ 45 und 47 sind der heutigen Praxis, wie sie sich allmählich entwickelt hat, angepasst worden.

F. Die Revisoren.

§ 49.

Absatz 1. Die *Entschädigung* ist dem neuen § 40 angepasst.

Absatz 2. Der bisherige 2. Satz ist gestrichen worden, weil Uebergangsbestimmung zu den Statuten von 1909.

E. Die Kreisverbände.

§§ 50—55 neu.

Die Vorschriften entsprechen der heutigen Regelung, wie sie sich allmählich entwickelt hat. Neu ist nur die vorgesehene Entschädigung seitens des Verbandes an die Kreise, bezüglich welcher eine allfällige bescheidene Erhöhung noch in Betracht gezogen werden kann.

V. Aenderungen der Statuten und Liquidation.

§ 56. Statutenänderung unverändert.

Es wird Sache der Prüfung bis zur zweiten Lesung sein, festzustellen, ob nicht noch andere Vorschriften als die in § 1 enthaltenen durch Forderung eines qualifizierten Mehrs vor Zufallsmehrheiten geschützt werden sollen.

§ 58. Liquidation.

Neu ist der Vorbehalt einer allfälligen Fusion und die Ueberweisung eines allfälligen Liquidationsüberschusses an die Eidgenossenschaft als Treuhänder.

§ 59. Uebergangsbestimmungen.

Neu ist der Wunsch, dass abweichende Statutenvorschriften der Verbandsvereine den Verbandsstatuten angepasst werden.

Es wird noch zu prüfen sein, ob nicht den schon im Verband befindlichen Konsumvereinen (§ 9, I *a*), die im gleichen Wirtschaftsgebiet tätig sind, auch eine Maximalfrist von 5 bis 10 Jahren zur Vornahme einer *Fusion* vorgeschrieben werden sollte.

Die *Schlussformel* ist etwas anders redigiert.

Volkswirtschaft

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Regierungen der Kantone.

«Zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mitteilungen zu machen:

Dieser Beschluss bezweckt die Einschränkung des Warenkonsums unter Gewähr einer gleichmässigen Verteilung an die Verbraucher. Zur Einschränkung, namentlich auch bei Reis und Zucker, zwingen die heutigen Verhältnisse. Zurzeit ist auch der Höhepunkt des Bedarfes an diesen beiden Artikeln noch nicht erreicht. Die Nachfrage nach Reis wird im Frühjahr und Vorsommer, da die Kartoffeln aufgezehrt sein werden und noch kein frisches Gemüse erhältlich ist, grösser sein als heute. Der grösste Bedarf an Zucker stellt sich mit den Sommermonaten ein, zur Zeit der Beeren- und Früchtekonservierung. Eine Steigerung des Bedarfes hat auch die Bienenfütterung und die Bereitung von Hausgetränken zur Folge. Es muss dafür gesorgt werden, dass hierfür genügend Zucker vorhanden ist, sollen nicht grosse Werte verloren gehen. Knappheit oder sogar Mangel haben dagegen jetzt keinen so grossen materiellen Nachteil.

Wir nehmen an, dass in der nächsten Zeit, mit Ausnahme von einigen Landesteilen, wo der Reisverbrauch besonders gross ist, mit 400 Gramm Reis pro Kopf und pro Monat auszukommen sei. Zu Konsumzwecken (Verbrauch in den Haushaltungen, Apotheken, Spitälern, Wirtschaften, Bäckereien, Konfiserien usw.) kann in den nächsten Monaten nicht mehr als $^3/_4$ Kilo Zucker pro Kopf und Monat abgegeben werden (Volkszählung 1910 und Berücksichtigung der Internierten). Für den eigentlichen Haushaltungsverbrauch verbleiben von diesen $^3/_4$ Kilo etwa 500—600 Gramm pro Familienglied.

Die ersten Lieferungen erfolgen demnächst für die Zeit vom 15. Februar bis 15. März. Die zweite Zuteilung geschieht anfangs März für die Zeit vom 16. März bis Ende April. Von da an erfolgen die Lieferungen jeden Monat, gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zum erwähnten Bundesratsbeschluss. Für die Lieferung der Waren wollen sich die von den Kantonen bezeichneten Organe direkt an das Oberkriegskommissariat wenden. Die Begehren um Lieferung von Reis und Zucker zu gewerblichen und industriellen Zwecken werden vom Oberkriegskommissariat mit den bezüglichen Verbrauchern direkt erledigt.

Von anderswoher als vom Oberkriegskommissariat ist in Zukunft Zucker und Reis nicht mehr erhältlich; die Kantone haben daher innerhalb ihres Gebietes mit den ihnen überwiesenen Mengen unbedingt auszukommen und dafür zu sorgen, dass jeder Verbraucher den ihm angerechneten Anteil auch wirklich erhält. Dies erfordert eine besondere Organisation der Warenverteilung. Jede Gemeinde soll monatlich den ihr gemäss Bevölkerungszahl zufallenden Anteil erhalten. Das kann direkt durch die kantonalen Amtsstellen geschehen, oder, was namentlich für die grösseren Kantone vorzuziehen ist, durch die bestehenden Handelsfirmen, denen bestimmte Bezirke oder Kreise zur Verteilung an die Gemeinden und an die einzelnen Verkaufsstellen zugewiesen werden, gemäss Anweisung und unter Kontrolle und Aufsicht der Kantons- und Gemeindebehörden.

Schwieriger als die Verteilung auf die Gemeinden und Verkaufsstellen gestaltet sich die Abgabe an die eigentlichen Verbraucher. Das ist nun Aufgabe der Gemeindebehörden. Hierbei ist die Einführung des Karten- oder Kontrollmarkensystems unvermeidlich, ähnlich den Massnahmen, die seitens der Gemeinden für die Abgabe von Nahrungsmitteln zu reduzierten Preisen an Bedürftige bereits getroffen worden sind. Nur eine solche, von der Gemeindebehörde durchzuführende Massnahme bietet Gewähr, dass jeder Verbraucher den ihm zugedachten Anteil an Zucker und Reis auch wirklich erhält.

Es ist zu empfehlen, zunächst die Bezugskarten und dergleichen nicht auf bestimmte Rationsansätze auszustellen, um bei allfälligen Abänderungen der Monatskontingente Verluste an kostspieligen Drucksachen zu vermeiden. Es wäre einfach bekannt zu machen, wieviel Reis und Zucker jede Person bis auf weitere Anzeige pro Monat zu kaufen berechtigt ist und dass diese Berechtigung beim Warenbezug durch Abgabe einer von der Gemeindebehörde zu beziehenden Karte oder Kontrollmarke nachgewiesen werden muss. Für Kinder unter vier Jahren dürfte eine reduzierte Ration anzusetzen sein.

Für die Versorgung der Apotheken, Spitäler, Wirtschaften, Hotels, Bäcker, Konditoren usw., soweit letztere zwei Gewerbe mit Konsumzucker zu bedienen sind, sollten die Kantone durch die Gemeindebehörden in erster Linie den normalen Verbrauch der genannten Gewerbe feststellen lassen. Die Apotheken werden im Umfange des bisherigen Verbrauches bedient werden müssen. Dagegen wird eine angemessene Einschränkung ihres früheren Verbrauches für Wirtschaften, Bäcker und Konditoren möglich und angezeigt sein. Jede Zuckerlieferung an andere als die in Art. 4 der Ausführungsbestimmungen genannten Verbraucher ist strenge zu verhindern, auch wenn es sich nur um geringe Quantitäten handeln sollte.

Sodann werden die Kantone entscheiden, ob die vorgenannten Verbraucher von Konsumzucker und Konsumreis von der kantonalen Verteilungsstelle bedient werden sollen oder ob sie für ihre Bezüge an die Kleinverkaufsstellen zu verweisen sind. Im letzteren Falle wären den genannten Grosskonsumenten Karten auszustellen, lautend auf eine bestimmte, von diesen Konsumenten selbst zu bezeichnende Bezugsquelle. Es wäre zweckmässig, wenn jeder Haushalt und jeder Betrieb, die Konsumzucker und -reis beziehen, verhalten würden, zu erklären, bei welcher Verkaufsstelle sie die Bezüge machen wollen. Auf diese Weise erhielten die kantonalen Verteilungsstellen und Gemeindebehörden genaue Anhaltspunkte, mit welchen Warenmengen jede Verkaufsstelle auszurüsten ist.

Bei der Einschränkung der Zuckerabgabe wird es schwierig, teilweise unmöglich sein, allen Wünschen nach Lieferung bestimmter Zuckersorten (Kristallzucker oder Würfelzucker u. dgl.) Rechnung tragen zu können. Jedenfalls muss darauf gehalten werden, dass nicht nur die teureren Zuckersorten

Konferenz vom 10. Februar 1917 abgab, die Verteilung der Monopolartikel, Zucker und Reis, an die dem V. S. K. angehörenden Konsumvereine des Kantons Zürich dem Verbande übertragen werde, soweit diese Vereine sich der Vermittlung durch den V. S. K. bedienen wollen. Wir setzen voraus, dass sämtliche Konsumvereine des Kantons Zürich die Bedienung durch den V. S. K. wünschen.

Kanton Tessin. — Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat dem Verband die Vermittlung von Zucker und Reis übertragen. Die Regierung ersucht uns, die Verbandsvereine zu veranlassen, keine direkten Anfragen an den Regierungsrat zu richten, sondern sich an den V. S. K. zu wenden.

Kanton Bern. Herr *Thomet,* Bern, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., steht mit dem Regierungsrat des Kantons Bern in Unterhandlung, damit der Kanton Bern für alle Konsumvereine des Kantons dem V. S. K. die Verteilung übertrage. Ein Entscheid ist noch nicht gefällt, wird aber wahrscheinlich zugunsten des V. S. K. ausfallen.

Kanton Baselland. Der Regierungsrat hat den Vertrieb für die Verbandsvereine dem V. S. K. übertragen.

Eingeschränkter Fahrplan. (Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1917.)

1. Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917 aufgestellten und vom Eisenbahndepartement genehmigten eingeschränkten Fahrpläne sind auf den 20. Februar nächsthin für unbestimmte Zeit in Kraft zu setzen, und es ist für deren ausreichende Bekanntmachung zu sorgen.

2. Den nicht mit Dampf betriebenen Transportanstalten bleibt es überlassen, für den Sommer 1917 besondere Fahrpläne aufzustellen, wobei immerhin die Anschlüsse mit den Nachbar-Unternehmungen gewahrt werden sollen.

3. Will eine Verwaltung im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 2 für das Jahr 1917 einen besondern Sommerfahrplan erstellen, so hat sie die bezüglichen Entwürfe spätestens auf den 15. März den im Art. 2 der Fahrplanverordnung vom 5. November 1903 genannten Behörden, sowie den Anschlussverwaltungen vorzulegen. Diesen Stellen wird für die Geltendmachung von Abänderungsanträgen eine Frist bis zum 24. März eingeräumt, und es sind die Abänderungsanträge von den Verwaltungen bis spätestens am 31. März zu beantworten, worauf das Eisenbahndepartement ohne weiteres und endgültig entscheidet. Die endgültig bereinigten Sommerfahrpläne sind gemäss Art. 8 der Fahrplanverordnung spätestens auf den 21. April bekannt zu machen und auf den 1. Mai in Kraft zu setzen.

4. Das Eisenbahndepartement wird die weiter nötigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Verwaltungsratssitzung vom 11. Februar 1917.

Der Verwaltungsrat der M. E. S. K. hielt seine erste Sitzung vom Jahre 1917 am 11. Februar nachmittags in Basel ab. Anwesend waren mit Ausnahme der wegen Erkrankung entschuldigten Herren Maag, Vevey und Flach, Winterthur, alle Mitglieder.

Von den behandelten Geschäften seien erwähnt:

1. Jahresbericht und -rechnung von 1916 wurden zur Weiterleitung an die Generalversammlung genehmigt.

2. Die ordentliche Generalversammlung pro 1917 soll am 1. April 1917 in Basel abgehalten werden. Auf die Traktandenliste soll ausser den Regularien (statutarisch notwendigen) nur die Frage der Milchkäufe ab 1. Mai 1917 gesetzt werden.

3. *Milchabschlüsse ab 1. Mai 1917.* Namens der Delegation gab Herr B. Jäggi ein instruktives Resüme über den heutigen Stand der Milchproduktion und die im Laufe des nächsten Abschlussjahres zu gewärtigenden Aenderungen und veranlasste einen Meinungsaustausch der anwesenden Mitglieder über die von der Delegation bei Einleitung der Abschlussverhandlungen einzunehmende Haltung. Dieser Meinungsaustausch ergab vollständige Uebereinstimmung über die zu befolgenden Richtlinien, die jedoch, der Natur der Sache nach, heute noch nicht publiziert werden können. Soviel sei immerhin erwähnt, dass im Verwaltungsrat der M. E. S. K. kein Mitglied sich befindet, das an die Möglichkeit der Milchabschlüsse auf der bisherigen Basis glaubt; die anwesenden Fachleute waren alle übereinstimmend der Ansicht, dass die veränderten Produktionsverhältnisse (Ausfall in der Produktion) und die erhöhten Produktionskosten eine *Erhöhung* des Milchpreises rechtfertigen; Aufgabe der Verhandlungen wird es sein, diese Erhöhung nicht auf ein ungerechtfertigtes Mass steigen zu lassen.

Verein schweizer. Konsumverwalter

Zur ausserordentlichen Versammlung, welche Samstag den 10. Februar 1917 im «Du Pont» in Zürich abgehalten wurde, waren 63 Mitglieder aus allen Landesgegenden erschienen.

Als Haupttraktandum figurierte die Besprechung der Statutenrevision des V. S. K. Basel. Auf speziellen Wunsch des Vereinsvorstandes hielt Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K., aus Basel, das orientierende Referat.

Seinen Ausführungen, die sich in der Hauptsache an die einlässlichen Erläuterungen zu den neuen Statuten anlehnten, fügte der Herr Referent noch verschiedene Ergänzungen, im speziellen zu den bereits bekannt gewordenen kritischen Betrachtungen an.

Die bei der abschnittweisen Behandlung jeweils eröffnete Diskussion wurde bei *Abschnitt I. Name, Zweck, Rechtsform,* in bezug auf die Zentral-Depositenkasse und das Versicherungswesen benützt. Herr B. Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., erteilte in ausführlicher Weise Auskunft über die Entstehung und den Ausbau dieser neuen Programmpunkte.

Bei *Abschnitt II. Mitgliedschaft,* Paragraph 12, wird gewünscht, dass nach Ablauf gewisser Jahre an solchen Orten, wo zwei Konsumentenorganisationen im gleichen Wirtschaftsgebiet Mitglied des Verbandes sind, die Fusion mit besonderem Beistand des V. S. K. durchgeführt werden sollte. In den Statuten sollte die Kompetenz vorgesehen werden, dass nach Ablauf einiger Jahre von den Verbandsbehörden entschieden werden könne, welcher von den beiden Verbandsvereinen auszutreten habe. Die Aufnahme von Zweckgenossenschaften, unter welchen Begriff auch die im Entstehen begriffenen Hotelier-Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen, denen ein direkter Ver-

kehr mit unserer Grosseinkaufsstelle eingeräumt werden soll, rief einer lebhaften Diskussion. Herr B. Klunge, Lausanne, wünscht, dass Bestimmungen bei Anlass der zweiten Lesung in den Statuten Aufnahme fänden, die den Verbandsvereinen diesbezüglich eine Art Vetorecht zugestehen. Seine Anregung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abschnitt III. Finanz- und Rechnungswesen, passierte diskussionslos.

Bei *Abschnitt IV. Verbandsbehörden,* bot die zahlenmässige Aufklärung durch Herrn Dr. O. Schär über das neue Vertretungsverhältnis an den Delegiertenversammlungen nach Massgabe der Mitgliederzahl und des Warenbezuges lebhaftes Interesse und ebenso die Beteiligung des V. S. K. an den Auslagen der Kreisorganisationen. In der Diskussion wurde angeregt, ob nicht ähnlich anderer Organisationen für den Aufsichtsrat Suppleanten für den Vakanzfall vorzusehen seien. Diese Anregung wurde ebenfalls zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen. Der Wunsch um eine grössere Subvention der Kreisorganisationen wird bei der Vielgestaltigkeit der Ansprüche an die Grosseinkaufsstelle, wie sie aus den neuen Statuten hervorgehen würden, momentan als aussichtslos bezeichnet. Immerhin verspricht der Referent, auch diese Angelegenheit nochmals prüfen zu wollen. Die Frage betreffend Entschädigung eines Delegierten zwecks Erleichterung der Besuche der Delegiertenversammlung wurde im Sinne der Ueberweisung der Kompetenzen an die Kreisvorstände mit Unterstützung von Fall zu Fall erörtert. Zwecks Verhütung unterstützungsbedürftiger Auslegung, die ohnehin mit Vorwürfen von Bevorzugung u. a. m. begleitet wären, und in Ermangelung eines dahingehenden Antrages wurde das Statut in der vorgesehenen Fassung gutgeheissen. — In rascher Reihenfolge passierten die Unterabschnitte: Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat, Ausschuss, Vorstand, Revisoren, Kreisvorstände, sowie die Liquidations-, Uebergangs- und Kriegsbestimmungen.

Lebhaft besprochen wurde die grundsätzliche Abschaffung der Eintrittsgelder, die nach in der Praxis gemachten Erfahrungen noch nicht überall durchgeführt worden ist, und namentlich bei den grossen Genossenschaften anstelle des Anteilscheines immer noch, wenn auch teilweise noch zu Recht, besteht.

Die allgemeine Diskussion über die Vorlage blieb unbenützt, und es ergab die generelle Abstimmung, unter Vorbehalt der Berücksichtigung kleiner redaktioneller Verbesserungen, einstimmige Annahme.

Traktandum 3 betr. «Genossenschaftl. Volksblatt» musste wegen dem aktuellen Thema: «Vermittlung von Monopolartikeln» zurückgestellt werden.

Zum neuen Traktandum berichtete Herr B. Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K., der vom Vorstand um gütige orientierende Berichterstattung gebeten wurde, in sehr interessanter Weise über die Ursachen der Zuweisung der Monopolartikel an die Kantone. Wohl wurde die Aenderung durch den verschärften Unterseebotkrieg gefördert, aber es waren von langer Hand vorbereitete Massnahmen auf Grund unangenehmer Erfahrungen mit dem bisherigen Verteilungssystem.

Seine weiteren Ausführungen lehnten sich an die verschiedenen Verordnungen des h. Bundesrates an, wie sie im Warenbericht reproduziert worden sind. In bezug auf die Verteilung der Monopolartikel an die Kleinverkaufsstellen sei die Verbandsleitung bekanntlich bei den verschiedenen Kantonsregierungen um Zuweisung des Bedarfes der organisierten Konsumenten an unsern Verband vorstellig geworden und werden die nächsten Tage zeigen, wie weit diesem Gesuche entsprochen worden ist. Er bittet die Anwesenden, auch an ihrer Stelle nichts zu versäumen, um die nötigen Zuteilungen rechtzeitig zu erhalten.

Unter *Diversem* wurde Auskunft verlangt über die Handhabung der neuen Höchstpreise auf Zucker und Reis und sodann über den finanziellen Einfluss der Notstandsaktion bei einer Genossenschaft mit vorherrschender Arbeiterbevölkerung berichtet. Die Erstellung einer neuen Mitgliederliste wurde angeregt und diesbezüglich vom Vorstand entgegenkommende Behandlung in Aussicht gestellt. Diverse Broschüren über die Konzentration auf genossenschaftlichem Gebiete sind während der Verhandlungen in Zirkulation gesetzt worden und sind solche zu Vorzugspreisen beim V. S. K. erhältlich.

Folgende Resolution wurde einstimmig gebilligt:

1. Der neue Statutenentwurf des V. S. K. wird zur Annahme empfohlen, vorbehalten drei Abänderungsvorschläge sekundärer Art.
2. Die Versammlung spricht den dringenden Wunsch aus, dass alle Kantonsregierungen die ihnen vom Bund zugewiesenen Monopolartikel (Zucker, Reis etc.) für die Konsumvereine ihres Kantons nur durch Vermittlung des V. S. K. zur Verteilung bringen.

Der Präsident, Herr W. Walter, Erstfeld, verdankte den Herren Dr. O. Schär und B. Jäggi, Mitglieder der Verwaltungskommission des V. S. K., ihre belehrenden Referate und Aufklärungen und schloss die 5½ Stunden dauernde Tagung 5 Uhr 40 abends.

Die meisten Kollegen gehen wohl mit dem Schreiber dies einig, einen instruktiven Tag verbracht zu haben, und wird das Gehörte dazu beitragen, die Verhandlungen im Schosse der eigenen Genossenschaft und an den Kreiskonferenzen, die sich alle noch mit der gleichen Materie zu befassen haben, erleichtern zu helfen.

Zweifellos wird im neuen Gewande der Zusammenschluss der Kaufkraft auf konsumgenossenschaftlichem Gebiete einen neuen kräftigen Aufstieg zur Folge haben. An der Unterstützung dieser Bestrebungen wird es unsere Organisation nicht fehlen lassen. *Viribus unitis!* *A. H.*

Kreiskonferenzen

Sitzung des Kreisvorstandes V, Samstag den 10. Februar, morgens 9 Uhr, im Hotel «Du Pont», Zürich, vorgängig der Verwalterversammlung.

Präsenz: Die Herren Schindler und Wüthrich, letzterer im Militärdienst, fehlen entschuldigt, die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes sind anwesend.

Verhandlungen:

I. Ausserordentliche Kreiskonferenz, Sonntag, den 25. Februar, im «Aarhof» in Olten.

Herr Präsident Hunziker teilt mit, dass die Kreispräsidenten des V. S. K. Sonntag, den 4. Februar 1917 in Olten tagten und beschlossen, es seien zur Besprechung der Statutenrevision des V. S. K. ausserordentliche Kreiskonferenzen einzuberufen. Die Kreise IV und V tagen gemeinsam am 25. Februar im «Aarhof» in Olten. Der Beginn der ausserordentlichen

Kreiskonferenz wurde auf 10 Uhr morgens festgesetzt.

II. Besprechung der Bundesratsbeschlüsse vom 2. Februar und ihre Folgen.

Herr Präsident Hunziker teilt mit, dass die kantonale Lebensmittelkommission in der Sitzung von Montag, den 5. Februar, die Bundesratsbeschlüsse vom 2. Februar besprochen habe. Bezüglich der Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone stellte unser Kreispräsident den Antrag, dass der Kanton Aargau die entsprechenden Kontingente dem V. S. K. zur Verteilung an die aargauischen Konsumvereine überweisen solle. Es ist dies für uns der sicherste Weg, dass unsere Zuteilungen in gerechter Weise wie bis anhin erfolgen. Sollte die aargauische Regierung diesen Antrag ablehnen, muss danach getrachtet werden, dass die Verteilung der Monopolwaren einer Kommission, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Spezierer, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Konsumvereine, überwiesen wird. Die Ueberweisung der Verteilung der Monopolwaren an den V. S. K. für die aargauischen Konsumvereine passt natürlich den Grossisten und den Spezierern nicht, und es tritt immer deutlicher zutage, dass diese Herren weniger das Interesse der Konsumenten, als ihr eigenes stets im Auge haben. Sie glauben, durch ihre Opposition gegenüber den Konsumvereinen letzteren schaden zu können. Wir sind aber überzeugt davon, dass das Umgekehrte der Fall sein wird.

Die Rationierung verschiedener Artikel ruft natürlich entweder dem Kundenzwang oder den Bezugskarten. Letzteren wäre entschieden der Vorzug zu geben, indem dadurch die Freizügigkeit gewahrt werden könnte. Freitag den 9. Februar wurde die kantonale Lebensmittelkommission neuerdings nach Aarau zu einer Sitzung einberufen, wobei erklärt wurde, dass die aargauische Regierung sich noch nicht dazu entschliessen konnte, dem V. S. K. die Verteilung der Monopolwaren für die aargauischen Konsumvereine zu übertragen. Ein definitiver diesbezüglicher Beschluss wurde noch nicht gefasst, es ist aber zu hoffen, dass die aargauische Regierung die Verteilung dennoch unserem Verbande übertragen werde. Zu dieser Sitzung wurden die verschiedenen Interessengruppen eingeladen, Angaben über den Verbrauch von Zucker und Reis zu machen. Währenddem der Konsumvereinsvertreter dies in einwandfreier Weise tun konnte, war es den Spezierern und Grossisten unmöglich, diese Angaben zu machen. Herr Grossist Erni machte den fast unglaublichen Vorschlag, dass für die Verteilung von Zucker und Reis die Petrollieferungen massgebend sein sollen. (!) Der gleiche Herr behauptete im weiteren, dass die Grossisten viele Konsumvereine bis anhin bedienten. Es ist ein leichtes, anhand der Statistik des Verbandes einwandfrei darzulegen, dass die aargauischen Grossisten einen verschwindend kleinen Teil von Reis und Zucker an die aargauischen Konsumvereine, welche dem Verbande angeschlossen sind, in den letzten Jahren geliefert haben. Aus allem geht hervor, dass die Grossisten alle Anstrengungen machen, damit sie die Verteilung erhalten, und dies geschieht einleuchtenderweise nicht aus Konsumenteninteressen. Die hartnäckige Opposition der Grossisten gegen die Konsumvereine ist allzu durchsichtig, und es ist nur gut, wenn die Anträge dieser Herren nur selten Gehör finden. Leider macht es den Eindruck, dass der grösste Teil der aargauischen Regierungsratsmitglieder die Konsumvereine nicht als das einschätzen, was sie wirklich sind, und für das Genossenschaftswesen wenig Verständnis zu besitzen scheinen. Sollten die verständlichen Wünsche der Konsumvereine nicht akzeptiert werden, so werden wir Mittel und Wege zu finden wissen, unserm berechtigten Verlangen etwas mehr Relief und Nachdruck zu verleihen. Die 48 aargauischen Konsumgenossenschaften mit ihren angeschlossenen 64,998 Familienangehörigen bilden denn doch im Aargau einen Teil der Bevölkerung, mit dem auch die aargauische Regierung zu rechnen hat.

Der Kreisvorstand beschloss hierauf, insofern es als notwendig erscheinen sollte, die aargauische Regierung einzuladen, mit ihm gemeinschaftlich eine Sitzung abzuhalten, um die berechtigten Wünsche der Konsumvereine darlegen zu können. Sollte es als notwendig erscheinen, wird der Kreisvorstand es nicht unterlassen, eine Kreiskonferenz einzuberufen, an welcher die Delegierten der aargauischen Konsumvereine zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen können. *B.*

Bewegung des Auslandes

England.

Eine Million Pfund Sterling in der Woche. Unter diesem Titel lesen wir in einer der letzten Nummern der «Co-operative News»: Die Grosseinkaufsgenossenschaft englischer Konsumvereine hat ihren Umsatz jetzt auf über eine Million Pfund (25 Millionen Franken) pro Woche gebracht. Endgültige Ziffern für 1916 liegen zwar noch nicht vor, doch ergibt die vorläufige Aufstellung der Zentrale in Manchester, dass der Gesamtjahresumsatz sich auf rund 52,211,000 Pfund (Fr. 1,305,275,000) belief. Die Zunahme gegenüber 1915 betrug 9,109,000 Pfund Sterling oder Fr. 227,725,000.

Aus unserer Bewegung

Baden. (E. B.) Der Konsumverein Baden hielt am 26. Januar eine ausserordentliche Generalversammlung ab, um über einen Antrag des Verwaltungsrates bezüglich Revision von § 4 der Statuten abzustimmen. Dieser Paragraph umschreibt die Unterschriftsberechtigung, und es haben die einengenden Bestimmungen der Statuten eine Revision, die den heutigen Verhältnissen angepasst ist, als notwendig erscheinen lassen. Nach einlässlicher Begründung durch Herrn Sekretär Frey wurde in geheimer Abstimmung die vorgeschlagene Revision bei 86 Stimmenden einstimmig angenommen. Es ist diese Einstimmigkeit in einer geheimen Abstimmung eines Konsumvereins wohl als ein erfreuliches Zeichen des genossenschaftlichen Verständnisses und Vertrauens aufzufassen.

Nach Erledigung des Traktandums betreffend die Statutenrevision hielt Herr Dr. H Faucherre einen Vortrag über «Die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung der Schweiz während des Krieges». In schönem, leicht verständlichem Vortrag verstand es der Redner, die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung seit Kriegsausbruch den anwesenden Genossenschaftern vorzuführen. Der Vortragende streifte das Wirtschaftsleben der Schweiz vor und während des Krieges, ebenso die Stellung der Konsumvereine und ihre Arbeit für die Lebensmittelversorgung seit Kriegsausbruch. Ferner machte er Angaben über die letzte Statistik des V. S. K. über prozentuale Preissteigerungen, aus denen die enorme Verteuerung aller zur Lebenshaltung notwendigen Artikel ersichtlich war. Ebenso machte Herr Dr. Faucherre interessante Preisvergleichungen von verschiedenen kriegführenden Ländern gegenüber der Schweiz, aus denen hervorging, dass die Schweiz trotz der hohen Preise bis anhin die zur Lebenshaltung notwendigen Artikel noch bedeutend billiger abgeben konnte, als die krieg-

führenden Länder. Der Vortragende machte noch auf verschiedene Faktoren aufmerksam, die zur Verteuerung der Lebensmittel beigetragen haben. (Einhamstern von Waren, Schiebergeschäfte, Spekulantentum, enorme Frachten, Versicherungsprämien, Lagerspesen usw.). Hierauf kam Herr Dr. Faucherre auf die wohltätige Wirkung der schweizerischen Konsumvereine zu sprechen und konnte einwandfrei darlegen, dass es ein Glück war, dass wir bei Kriegsausbruch in der Schweiz schon eine kräftige Konsumentenorganisation hatten. Zum Schlusse erklärte der Vortragende: «Wir haben nicht eingehend zu untersuchen, aus welchen Gründen dieser furchtbare Krieg entstanden ist, aber einer der wichtigsten Gründe ist ohne Zweifel der, dass die Grosstaaten bis heute noch nicht gelernt haben, miteinander zu verkehren; Hass, Neid und Profitgier haben diesen Krieg erzeugt. Es handelt sich, um zukünftige Kriege zu vermeiden, in erster Linie darum, diese Profitgier in ihre Schranken zu weisen und mit der Zeit ganz zu vertreiben. Daher ist es unsere Pflicht, uns enger an die Konsumvereine anzuschliessen, nicht nur der Rückvergütung und der guten Waren wegen, sondern auch wegen den ideellen Zielen der Genossenschaftsbewegung. Der Ausbau und die solide finanzielle Festigung unserer Konsumvereine ist eine erste Pflicht, wenn wir unsere idealen genossenschaftlichen Ziele verwirklichen wollen, und deshalb müssen wir auf dem Boden stehen, dass alles getan werden muss, damit unsere Genossenschaften finanziell immer stärker fundiert werden. Unser Eigenkapital dient nicht dazu, die Konsumenten auszubeuten, sondern es hat als Sozialkapital den Zweck, die wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit der organisierten Konsumenten zu erreichen, getreu der alteidgenössischen Devise: «Einer für alle, alle für einen.»

Der Vortrag fand bei den Zuhörern ausserordentliches Interesse und wurde mit grosser Befriedigung aufgenommen.

Trotz Krieg entwickelt sich der Konsumverein Baden in erfreulicher Weise. Er errichtet gegenwärtig im emporstrebenden Quartier Kappelerhof einen Neubau im Voranschlag von Fr. 125,000.—, um ein Verkaufsdepot nebst Metzgereiverkaufslokal zu eröffnen. Auf Neujahr 1917 genehmigte unser Verwaltungsrat eine neue allgemeine «Arbeits- und Gehaltsordnung», die von fortschrittlicher und moderner Auffassung des Lohn- und Arbeitswesens zeugt. Als Neuerung in der Arbeitsordnung wurde der 14tägige Freihalbtag während der Woche für sämtliches Personal eingeführt, und die bisherigen Erfahrungen in dieser Beziehung haben nur erfreuliche Resultate gezeitigt.

Es erübrigt uns noch, einige Umsatzziffern des Konsumvereins Baden pro 1916 bekanntzugeben. Trotzdem das Metzgereigeschäft gegenüber dem Vorjahre einen Weniger-umsatz von Fr. 8324.50 zu verzeichnen hat, ist der Jahresumsatz pro 1916 gegenüber dem Jahre 1915 um Fr. 175,424.47 gestiegen und erreichte die Summe von Fr. 825,247.13. Der Umsatz der Bäckerei stieg von Fr. 164,584.25 im Jahre 1915 auf Fr. 212,344.70 pro 1916. Dies alles sind Beweise, dass sich der Konsumverein Baden in aufstrebender Linie befindet, und wir zweifeln nicht daran, dass er diesen Weg weiter schreiten wird.

Bellinzona. (B.-Korr.) Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 26. Januar. Der lange Kampf um den Milchpreis ist durch Vermittlung eines Vertreters des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vorläufig zum Abschluss gelangt. Die Milchproduzenten verpflichten sich, die Konsummilch zu 24 Cts. abzugeben, im Stalle abgeholt, oder zu 25 Cts. in die Konsummolkerei geliefert; ausserdem erhalten sie einen Bundesbeitrag von 2 Cts. per Liter. Das Abkommen hat Gültigkeit vom 18. Januar bis 30. April 1917. Der Milchpreis ist vom Municipio auf 30 Cts. festgesetzt.

Der Verwaltungsrat beschliesst auf Antrag des Betriebsrates einstimmig, den Angestellten eine Teuerungszulage auszurichten, welche allmonatlich ausbezahlt wird. Dieser Antrag wurde gestellt, weil offen zutage trat, dass viele Angestellte sich infolge der wachsenden Teuerung in bedrängter Lage befanden. Die monatliche Zulage beträgt für die Ledigen 10 Fr., für Verheiratete bis und mit 3 Kindern 15 Fr., für Verheiratete mit mehr als 3 Kindern 20 Fr.

Denjenigen, welche in den Militärdienst einrücken mussten, wird während ihrer Abwesenheit ein Teil des Lohnes bezahlt, wie im letzten Jahre, nämlich den Ledigen 15% desselben, den Verheirateten 30% + 10% für jedes Kind.

Längere Diskussion verursachte die Errichtung der Filialen in Montecarrasso und Carrasso. Für Montecarrasso wurde beschlossen, das Lokal im Hause des Herrn Marisoli einzurichten. Seine Offerte war die billigste, auch ist das Lokal günstig gelegen an der Landstrasse. Voraussichtlich kann die Filiale daselbst im Monat März eröffnet werden.

Schwierig war es, einen entscheidenden Beschluss betreffend Carrasso zu treffen. Der Betriebsrat hatte nach reiflicher Prüfung den bereits bestehenden Laden im Hause des Herrn Benjamin Minotti vorgeschlagen, und zwar aus folgenden Gründen: Das Lokal ist ohne Zweifel von allen Offerten am günstigsten gelegen. Der verlangte Zins von 400 Fr. konnte nicht als zu hoch betrachtet werden, weil Minotti alle verlangten baulichen Veränderungen auf seine Kosten ausführen wollte, ausserdem wurde dadurch ein bestehender Konkurrent des Konsumvereins ausgeschaltet. Carrasso ist klein; wenn ausser dem Konsumladen noch ein tätiger Konkurrent arbeitet, wird die Filiale nie prosperieren.

Persönliche Unstimmigkeiten unter der Bevölkerung von Carrasso vereitelten das Projekt. Eine Unterschriftenliste, welche nicht auf einwandfreie Weise zustande kam, verlangte, dass der Laden nicht im Hause des Minotti Benjamin errichtet werde. Man will den Verwaltungsrat zwingen, die Ablage im Hause Medici zu errichten.

Das dortige Lokal wurde ebenfalls besichtigt; es ist gross, aber nur 2½ Meter hoch, und ein grösseres Lokal für ein Magazin fehlt, das jedoch im andern Hause vorhanden ist. Der Zins wäre allerdings 50 Fr. billiger. Der Verwaltungsrat beschloss, mit der Errichtung einer Ablage in Carrasso vorläufig noch zuzuwarten.

Romanshorn. (H.-Korr.) Letzten Sonntag fand in den geräumigen Verwaltungslokalitäten des Lebensmittelvereins Romanshorn die erste periodische Konferenz des Vorstandes mit dem gesamten Personal statt. Rund 40 Personen, Mitglieder der Frauenkommission, Verkäuferinnen, Filialhalterinnen, Rechnungsrevisoren, Suppleanten, Bureau-, Bäckerei- und Magazinpersonal, Lehrtöchter und Lehrlinge hatten dem Rufe Folge geleistet. Präsident E. Hausammann eröffnete die Tagung mit einem kurzen Referate über «Zweck und Ziel der periodischen Konferenzen», in dem er eingehend über das Verhältnis der verschiedenen Instanzen zueinander, wie es ist und wie es sein sollte, sprach und rücksichtslos die zutage getretenen Schäden aufdeckte und den richtigen Genossenschaftsgeist, wie er zuallererst die Organe des Vereins beseelen soll, anhand verschiedener Beispiele skizzierte. In formvollendeter Weise sprach die erste Verkäuferin des Hauptlokals, Fräulein L. Suter, über das Thema: «Aus meiner Praxis, Erfahrungen und Betrachtungen». Fräulein Suter verglich in erster Linie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse einer Privatverkäuferin und einer Genossenschaftsverkäuferin und konstatierte, dass das grössere Vertrauen, das die Genossenschaft naturgemäss in ihre Angestellten setzt, indem sie dieselben in vielen Fällen zu Rate zieht, letztere zu eifrigster Pflichterfüllung anspornt. Auch über das Verhältnis des Verkaufspersonals zur neugebildeten Frauenkommission äusserte sich die Referentin.

Die Diskussion, die über beide Referate einsetzte, war so fruchtbringend und für alle Teile belehrend, dass jedermann das Gefühl hatte, dass diese periodischen Konferenzen ein direktes Bedürfnis sowohl für den Vorstand wie für die übrigen Glieder der Genossenschaftsfamilie sind. Dem offiziellen Teil schloss sich noch ein kurzer gemütlicher Teil an. Frohes Geplauder und trauter Gesang beendete die harmonisch verlaufene und lehrreiche Tagung.

Zäziwil. Die Konsumgenossenschaft Zäziwil veranstaltete am 3. Februar 1917 einen Lichtbildervortrag. Als Referent konnte Herr U. Meyer, Redaktor des Genossenschaftlichen Volksblattes, gewonnen werden. Der Referent entledigte sich seiner Aufgabe in musterhafter und gewinnender Weise. Er zeigte in Wort und Bild, wie sich die konsumgenossenschaftliche Bewegung aus kleinen Anfängen entwickelt hat und viele Widerstände und Feindseligkeiten zu überwinden hatte, bis sie den heutigen Stand erreichte. Die Bewegung umfasst nun rund 300,000 Familien und ist damit zu einem Faktor geworden, mit dem gerechnet werden muss. Der Referent betonte auch, dass die Konsumgenossenschaften die Barzahlung auf ihre Fahne geschrieben haben und ihre Mitglieder vor leichtsinnigem Schuldenmachen bewahren möchten, was allen zum Nutzen und niemand zum Schaden gereicht. Er zeigte ferner, was die genossenschaftliche Treue vermag und was ein anscheinend kleiner Betrag, auf die ganze schweizerische Bewegung gerechnet, für eine gewaltige Summe ausmacht. Auch über die gegenwärtige Teuerung und deren Ursachen gab er erklärenden Aufschluss.

Der Vortrag wurde eingerahmt durch Liedervorträge des hiesigen Männerchors, der in freundlicher Weise mitwirkte. Der grosse Kronensaal war von Zuhörern beinahe angefüllt, und es beweist dies, dass unsere Bewegung sich in hiesiger Gegend der Beliebtheit erfreut und sich immer mehr ausdehnt.

Sion. Bei einem Umsatz von Fr. 306,254.35 (Fr. 274,315.50 im Vorjahre) hat unser Verbandsverein in Sion einen Rohüberschuss von Fr. 31,927.25 (Fr. 28,173.90) erzielt. Vom Vorjahre wurden Fr. 73.61 (Fr. 83.31) übernommen, an Mietzinsen gingen Fr. 1300.— (Fr. 1050.—), an Kapitalzinsen Fr. 210.45 (Fr. 122.55) ein. Ausserdem wurden im Vorjahre Fr. 89.— nicht erhobene Dividenden auf Betriebsrechnung gebucht. Der gesamte Ueberschuss beläuft sich demnach auf Fr. 33,511.31

(Fr. 29,518.76). Demgegenüber erforderten die Löhne Fr. 9131.40 (Fr. 7914.80) und die weiteren Unkosten Fr. 9309.25 (Fr. 8769.80), so dass schliesslich ein reiner Ueberschuss in der Höhe von Fr. 15,070.66 (Fr. 12,834.16) verbleibt. Von diesem Betrage erhalten die Aktionäre Fr. 4500.— (gleich) bezw. 5% (gleich) als Dividende auf das Aktienkapital, Fr. 4000.— (Fr. 3100.—) bezw. 5% (gleich) als Rückvergütung auf ihre Bezüge, Fr. 2000.— (Fr. 1500.—) werden dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1805.— (Fr. 2760.55) auf den Liegenschaften abgeschrieben, Fr. 450.— (Fr. 300.—) dem Aufsichtsrat und Fr. 900.— (Fr. 600.—) den Angestellten als Sondervergütung ausgerichtet, Fr. 1000.— (nichts) für die Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 415.66 (Fr. 73.61) auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bäckerei hat insgesamt 119,541 kg (111,723 kg) Brot und Kleingebäck hergestellt und dafür eine Einnahme von Fr. 60,526.35 (Fr. 45,566.55) erzielt. Die dazu verwendete Mehlmenge beläuft sich auf 92,435 kg (84,050 kg). Das Backergebnis ist demnach 130% (133%). Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 10,758.15 (Fr. 9099.15).

Die Liegenschaften sind den Verein auf Fr. 107,495.15 zu stehen gekommen und haben heute einen Buchwert von Fr. 87,000.—. Das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Das Warenlager ist mit Fr. 65,500.— in der Bilanz eingestellt. Kasse, Kontokorrentguthaben, Wertschriften und Wechsel weisen Saldi von Fr. 2003.51, Fr. 25,595.20, Fr. 910.— und Fr. 239.35 auf. Das Aktienkapital hat einen unveränderlichen Bestand von Fr. 45,000.—. Der Reservefonds erreicht durch die Zuweisung aus dem diesjährigen Ueberschuss die gleiche Höhe wie das Aktienkapital. Die Liegenschaften sind mit Fr. 56,612.— Hypotheken belastet. Die Kontokorrentschulden beziffern sich zusammen auf Fr. 12,119.85. Einer Bank schuldet die Aktiengesellschaft Fr. 10.000.—. An Rückvergütungen wurden Fr. 674.55, an Dividenden Fr. 577.— bis zum Tage des Bilanzabschlusses nicht bezogen.

Utzenstorf. Infolge des Ausbleibens der Vermittlung von Kartoffeln betrug der Umsatz im abgelaufenen 5. Rechnungsjahre, das 13 Monate umfasste, nur Fr. 32,361.40, währenddem er im Vorjahre, das nur 11 Monate umfasste, Fr. 33,315.— erreicht hatte. Trotzdem ist das Ergebnis bedeutend günstiger ausgefallen, als mit dem grösseren Umsatze des vierten Rechnungsjahres. Der Grund dafür ist aber nicht in einer Verminderung der Unkosten, sondern vielmehr in einer beträchtlichen Erhöhung des Rohüberschusses zu suchen. Da im Gegensatz zum Umsatze die eingetragenen und demnach für die Rückvergütung in Betracht kommenden Bezüge um beinahe Fr. 4000.— grösser geworden sind, kommt diese Erhöhung des Reinüberschusses der Genossenschaft sehr zustatten. Der Rohüberschuss betrug Fr. 6235.55 (Fr. 5447.15 im Vorjahre), die Unkosten beliefen sich auf Fr. 4874.05 (Fr. 4575.45), zur Verteilung verbleibt also ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 1361.50 (Fr. 871.70). Die Mitglieder erhalten Fr. 1102.50 (Fr. 724.20) bezw. 5% (4%), dem Reservefonds werden Fr. 120.— (Fr. 125.—) zugewiesen, auf der Liegenschaft Fr. 119.— (Fr. 0) und auf dem Mobiliar Fr. 20.— (Fr. 22.50) abgeschrieben. Die Mitgliederzahl hat sich um 2 vermehrt und erreichte am 31. Dezember 72.

Verbandsnachrichten

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.

Der Aufsichtsrat versammelte sich letzten Sonntag, den 11. Februar 1917 im Verbandsgebäude in Basel zur Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1916 sowie zur Festsetzung der diesjährigen Generalversammlung und deren Traktanden. Der Jahresbericht, in dem keine besonderen Vorkommnisse verzeichnet werden konnten, sowie die Jahresrechnung, aus der eine Erhöhung des Vermögens der Versicherungsanstalt um zirka 450,000 Franken hervorgeht, wurden anstandslos genehmigt.

Im Jahre 1916 wurden in der Invalidenversicherung an Pensionen an 15 Versicherte Fr. 9,341.90 und an Sterbegeldern Fr. 1195.75, in der Hinterlassenenversicherung wurden an zwei versicherte Familien Fr. 2494.75 ausgerichtet. Der Bestand der Versicherten am 31. Dezember 1916 betrug in der Invalidenversicherung 2123 und in der Hinterlassenenversicherung 250 Personen.

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 10. Juni 1917, vormittags 10 Uhr, nach Baden, Hotel Linde, festgesetzt.

Behufs Feststellung des erhöhten Risikos der aus dem Kriege zurückgekehrten Versicherten wurde ein Nachtrag zum ärztlichen Zeugnisformular gutgeheissen.

Neben der Aufnahme eines Einzelmitgliedes in die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung gelangten 3 Pensionsbegehren zur Behandlung, wovon 2 in zustimmendem Sinne behandelt wurden, währenddem das dritte abgewiesen werden musste, da in diesem Falle die ärztlichen Gutachten selbst die erforderlichen Voraussetzungen zur Vornahme einer Pensionierung als nicht gegeben erachteten.

Bei Behandlung der Jahresrechnung wurde sodann der Beschluss gefasst, in allen Fällen, wo eine höhere Verzinsung der Wertschriften der Anstalt möglich ist, bei Verfall der bezüglichen Titel die Konversion nachzusuchen.

Fusion. Infolge Fusion mit der «Société coopérative de boulangerie et consommation» hat die «Société coopérative de consommation» von *St-Imier* ab 7. Februar die Betriebe von Cormoret übernommen; letzterer Verbandsverein tritt in Liquidation.

Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 7 vom 16. Februar 1917:

Zeiten der Prüfung. — Eine Ehrenmeldung. — Was ist das Leben? — Mehr Pflanzland! — Merkwürdige Wohltäter. — Umschau. — Einladung zur Beschickung eines genossenschaftlichen Frauentages. — Meine Erfahrungen mit Ovolactol. — Ein Helfer in der Not. — Neue Höchstpreise für Zucker und Reis. — Gibt es wasserdichte Schuhe? — Behördlicher Sparzwang. — Zur gegenwärtigen Notlage. — Stellenanzeiger. — Feuilleton: Moti Guj. Von Rudyard Kipling.

La Coopération

Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.

Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.

Inhalt der Nummer 3 vom 9. Februar 1917: De mal en pire et de pire en mieux. — Qui s'en sent, s'en prend. — L'économie. — Théorie et pratique. — Production et consommation. — Quels peuvent bien être les devoirs d'un coopérateur? — Une vétéranne. — Ce que peuvent les consommateurs. — Nouvelles de l'Union. — Nouvelles des Coopératives. — A l'étranger. — L'enseignement anti-alcoolique. — Vieilleries? — Illusions! — Propagande pratique. — Peints par eux-mêmes.

Wahrspruch.

Ein Mensch, der Schulden hat, kann sich selbst nicht einmal achten und wird gewiss bei seinen Nachbarn ins Gerede kommen, und dies Gerede wird schwerlich seinen Ruf erhöhen.
Spurgeon

Das Sektenwesen war zu jeder Zeit das Verderben des Gemeinwesens. Ohne Duldung jeder Meinung ist die volkstümliche genossenschaftliche Bewegung unmöglich. *G. J. Holyoake.*

Redaktionsschluss 15. Februar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Ausserordentliche Konferenz des Kreises IIIa.

Sonntag, 25. Februar 1917, vormittags 10 Uhr im Hotel Volkshaus (Zeughausgasse) **in Bern.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz in Oberburg.
3. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
4. Beratung des Statutenentwurfes V. S. K. (Referent: B. Jäggi).
5. Allgemeine Umfrage und Verschiedenes.
6. Bestimmung des Ortes für die ordentliche Frühjahrskonferenz.

Zu dieser sehr wichtigen Konferenz erwarten wir zahlreiche Beteiligung seitens aller Vereine unseres Kreises. Allfällige Vertreter anderer Kreise sind hiezu ebenfalls freundlichst eingeladen.

Für den Kreisvorstand IIIa,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir zur Anschaffung für ihre Bibliotheken:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine
nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges
Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreiskonferenz IIIb.

Die ausserordentliche Kreiskonferenz IIIb (Kanton Wallis deutscher Teil) findet statt am

Donnerstag, 22. Februar 1917, nachm. 1 Uhr im Café du Simplon in Naters.

Traktanden:

1. Appell.
2. **Statutenrevision des V. S. K.**
   Referent: Dr. O. Schär.
3. **Konsumvereinsbesteuerung im Kanton Wallis.**
4. Buchhaltung für kleinere Konsumvereine.
   Referent: R. Graber, Revisor des V. S. K.
5. Allfälliges.

Jeder Verbandsverein des Kreises III b ist nach dem heutigen Mitgliederbestand berechtigt, drei stimmberechtigte Delegierte an diese Konferenz zu entsenden. Der V. S. K. wird ausser Herrn **Dr. Schär** und Herrn **Graber** noch durch Herrn **Scholer** und Vertreter der Schuhwarenvermittlung vertreten sein, die über die Marktlage im allgemeinen und in der Schuhwarenbranche Auskunft erteilen und allfällige Bestellungen entgegennehmen werden.

Auch Herr Dr. Schär wird über Handelsregistereinträge und Konstituierung der noch nicht in den Verband aufgenommenen Konsumvereine auf Wunsch Auskunft erteilen. Die Vertreter des V. S. K. sind bereits vormittags von 9 Uhr an in Naters, Café du Simplon zu treffen und zu Auskünften bereit.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **A. Walther.**
Der Sekretär: **L. Eggel.**

Kokosfett „Union“

eignet sich vorteilhaft zum Braten und Backen sowie zur Mischung mit Butter und andern Speisefetten

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

VIRIBVS UNITIS
V S K U S C